

## Einstellung der Ermittlungen der EUStA – Fallstudie

Ein Delegierter Europäischer Staatsanwalt ist mit einem Betrugsfall betraut, bei dem es um die Hinterziehung von Zöllen durch eine Reihe falscher Angaben gegenüber Amtspersonen geht. Bei den mutmaßlichen Straftaten handelt es sich um Betrug und Falschaussage gegenüber Amtspersonen. Der Delegierte Europäische Staatsanwalt ist auch mit der letztgenannten Straftat betraut, da sie untrennbar mit der PIF-Straftat verbunden ist (Art. 22 Abs. 3 der EUStA-Verordnung).

Unternehmen A ist für die Einfuhr von Waren in die EU im Auftrag von Unternehmen B zuständig. Jedes Jahr wickelt Unternehmen A die Einfuhr von 100 Tonnen Waren in die EU ab, hauptsächlich im Hafen von Rotterdam.

Statistisch gesehen meldete Unternehmen A etwa zwei Drittel der Transaktionen als Einfuhren von „Äpfeln“. Bei einer Routinekontrolle stellte der Zollbeamte eines Tages fest, dass es sich bei einem Großteil der Sendung um Knoblauch und nicht um Äpfel handelte. Für die Einfuhr von Äpfeln gelten wesentlich niedrigere Zölle als für Knoblauch. Unternehmen A füllte mehrere Dokumente aus und reichte sie bei den Zollbehörden ein, die bestätigten, dass es sich bei den eingeführten Waren um „Äpfel“ handelte.

Der Verlauf der Ermittlungen deutete darauf hin, dass das Unternehmen B an einer solchen Regelung nicht unbeteiligt war. Im Gegenteil, es war sich dessen voll bewusst und war auch der Hauptbegünstigte.

Die Geschäftsführer der Unternehmen A und B wurden daher wegen Betrugs und Falschaussage gegenüber Amtspersonen angeklagt.

Die Ermittlungen ergaben jedoch auch, dass in einigen Fällen einzelne Zollbeamte, die mit der Kontrolle einiger Sendungen befasst waren, dazu veranlasst worden sein könnten, den Betrug zu übersehen und dafür rechtswidrige Gegenleistungen zu erhalten. Daher wurden die Geschäftsführer der Unternehmen A und B sowie die beteiligten Zollbeamten auch wegen Bestechung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union angeklagt.

Kurz vor dem Abschluss der Ermittlungen stellte sich zudem heraus, dass der niederländische Zoll ein verwaltungsrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte. Es führte zur Suspendierung der beteiligten Zollbeamten, die eines Fehlverhaltens verdächtigt wurden.

Außerdem wurde dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt bekannt, dass einer der Verdächtigen, der Geschäftsführer von Unternehmen B, plötzlich bei einem Autounfall ums Leben kam.

Bei dem Geschäftsführer des Unternehmens A handelt es sich um einen niederländischen Staatsbürger, der offenbar „Honorarkonsul“ Pakistans in der Stadt Rotterdam ist.

**F1. Wie können die Ermittlungen fortgeführt werden?**

**F2. Wird der Delegierte Europäische Staatsanwalt vorschlagen, das Verfahren einzustellen?**

A2. Natürlich muss er das Verfahren in Bezug auf den verstorbenen Verdächtigen einstellen.

### **F3. Wie hat der Delegierte Europäische Staatsanwalt das Verfahren einzustellen?**

A3. Er wird einen Bericht mit dem Vorschlag, das Verfahren einzustellen, an den Europäischen Staatsanwalt senden; der Europäische Staatsanwalt leitet diesen an die Ständige Kammer weiter, die den Delegierten Europäischen Staatsanwalt anweist, das Verfahren einzustellen.

Was den verdächtigen „Honorarkonsul“ betrifft, so ist es richtig, dass einer der Gründe für die Einstellung darin besteht, dass dem Verdächtigen Immunität gewährt wurde. Es geht also um die Frage, ob ein „Honorarkonsul“ Immunität genießt.

Grundsätzlich ist dies nicht der Fall, da ein Honorarkonsul ein Berufsdiplomat ist, aber falls nötig, sollte der Delegierte Europäische Staatsanwalt die Aufhebung der Immunität nach nationalem Recht beantragen.

Wir gehen davon aus, dass die Immunität nicht aufgehoben werden musste, sondern dass der Delegierte Europäische Staatsanwalt keine hinreichenden Beweise für eine Strafverfolgung des Geschäftsführers von Unternehmen A gefunden hat.

### **F4. Kann er das Verfahren aus diesen Gründen einstellen?**

A4. Das Fehlen sachdienlicher Beweise ist einer der Einstellungsgründe nach der Verordnung, aber seine Bedeutung richtet sich nach dem nationalen Recht. Die Verordnung sagt nicht, wann ein Mangel an Beweisen vorliegt.

In manchen Systemen ist eine Einstellung des Verfahrens erforderlich, wenn die Beweise nicht ausreichen, um die Strafverfolgung erfolgreich zu unterstützen. In anderen Systemen könnte dieses Maß an Beweisen für eine Strafverfolgung ausreichen, da die Verfahrenseinstellung nur dann gerechtfertigt ist, wenn keine Beweise gefunden werden.

Gegen die Zollbeamten wurden in einem parallelen Verwaltungsverfahren schwere Sanktionen verhängt.

Die Verordnung sieht als Grund für die Verfahrenseinstellung den Fall vor, dass das Verfahren des Verdächtigen wegen derselben Tat rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **F5. Ist das Verwaltungsverfahren ein Grund für die Einstellung des Strafverfahrens?**

A5. Dies ist das Problem des Grundsatzes „ne bis in idem“, das im Lichte der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH zu betrachten ist. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die jüngsten Entwicklungen zu diesem Grundsatz darauf hindeuten, dass bei einheitlicher Reaktion des Staates auf das Fehlverhalten auch im Falle eines doppelten Verfahrens kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung vorliegt.

Daher muss im konkreten Fall geprüft werden, wie das Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde und sich entwickelt hat.

Handelt es sich bei einem Verwaltungsverfahren jedoch im Wesentlichen um ein Disziplinarverfahren, so tendiert die Rechtsprechung dazu, einen Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis*

*in idem* im Falle eines doppelten Verfahrens auszuschließen, da Disziplinarverfahren im Vergleich zu Strafverfahren ein völlig anderes Ziel verfolgen; sie setzen auf zwei verschiedenen Ebenen an.

**F6. Wir gehen davon aus, dass der Delegierte Europäische Staatsanwalt dennoch angewiesen wurde, die Klage abzuweisen. Besteht in dieser besonderen Situation irgendeine Verpflichtung für die EUSTa?**

A6. Da der Delegierte Europäische Staatsanwalt in diesem Verfahren auch mit einer Nicht-PIF-Straftat betraut ist, die in die Ermittlungen einbezogen wurde, da sie untrennbar mit den PIF-Hauptstraftaten verbunden ist, kann das Verfahren gemäß der Verordnung nur nach Rücksprache mit den nationalen Justizbehörden, an die das Verfahren theoretisch verwiesen werden könnte, eingestellt werden.

**F7. Ist die EUSTa auch verpflichtet, das Verfahren nach der Einstellung an das OLAF zu verweisen?**

A7. Die EUSTa kann das Verfahren wegen administrativer und finanzieller Folgemaßnahmen an das OLAF verweisen.